

Satzung des Vereins Wirtschaft für Bad Nauheim e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wirtschaft für Bad Nauheim e.V.
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Bad Nauheim.

§2

Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist es:

a) die Image- und Standortwerbung zur Positionierung der Stadt Bad Nauheim als attraktiver Wirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandort

sowie

b) das Innen- und Außenmarketing der Stadt Bad Nauheim im Bereich des Städtetourismus, der Tagungen und Veranstaltungen zu fördern und zwischen den daran in der Stadt Beteiligten zu organisieren.

Dadurch sollen die allgemeinen, aus der unternehmerischen Tätigkeit erwachsenen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gefördert werden.

2. Zur Förderung und Erreichung dieses Zieles beteiligt sich der Verein als Gesellschafter an der Bad Nauheim Stadtmarketing und Tourismus GmbH und unterstützt deren Tätigkeit.

Er gewährt dieser Gesellschaft Betriebskostenzuschüsse nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Bad Nauheim Stadtmarketing und Tourismus GmbH.

Darüber hinaus sind auch Projekte, die die Interessen der Bad Nauheimer Wirtschaftszweige fördern, als Veranstaltungen in Eigenregie des Vereins vorgesehen.

§3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Personen, Vereinigungen, Unternehmen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die im Bereich Bad Nauheim wirtschaftlich tätig sind.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlöscht durch Auflösung bzw. bei Beteiligungsgesellschaften durch Geschäftsaufgabe.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundsätze der Vereinsarbeit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und spätestens zum 15.02. des Kalenderjahres mindestens die gemäss der Beitragsordnung festgelegten Sätze zu entrichten.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Stellvertreter ist gleichzeitig Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und führt, unterstützt durch die übrigen Vorstandsmitglieder, die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein alleine.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat Stimmrecht entsprechend seiner Eingruppierung in der Beitragsordnung. Es kann sich auch mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihr obliegt insbesondere die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Tagesordnungspunkte.
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) vorliegende Anträge, Verschiedenes
 - f) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die den Verein in der Bad Nauheim Stadtmarketing und Tourismus GmbH vertreten (Amtszeit zwei Jahre).

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben das sachgerechte Finanzgebahren des Vorstandes und des Vereins zu prüfen. Sie berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils am Tage der Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.

§9

Beitragsordnung

1. In der Beitragsordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsfristen geregelt.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Eintragung in das Vereinsregister ist vom Vorstand anzumelden. Satzungsändernde Anträge einschließlich Begründung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder müssen dabei anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen unter den Mitgliedern anteilig nach der Beitragshöhe des letzten Rechnungsjahres aufzuteilen.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Bad Nauheim, den

8/2/2001

(J. Reil)

Sparkasse Wetterau

(Wetterauer Volksbank)

(Heyde FFG)

(Frapp)

(REIBER)

(E. STEIN)

(M. KRISSEL)

U. Adolph Jumper
Unzel Handel

Beitragsordnung
gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung
des Vereins Wirtschaft für Bad Nauheim e.V.

1. Mitglieder nach § 3, Abs. 1 der Vereinssatzung entrichten entsprechend ihrer Selbsteinstufung als jährlichen Beitrag:
 - a) ab Euro 500,-
 - b) ab Euro 2.000,-
 - c) ab Euro 5.000,-

Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Selbsteinstufung. Mitglieder der Beitragsstufe

- a) erhalten eine Stimme
- b) erhalten drei Stimmen
- c) erhalten fünf Stimmen.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beitritt zwischen Mitglied und Verein einvernehmlich festgelegt.

2. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres durch Bankeinzug zu entrichten.
3. Die Bemessungsgrundlage gem. Ziffer 1 kann unter Einhaltung der Fristen gemäß § 3 Ziffer 3 der Satzung geändert werden.